

auf. Kantowsky hebt vor allem die Kaste als Mittel der sozialen Einordnung hervor und weist nach, daß nach wie vor Zugehörigkeit zu einer der oberen Kasten und Landbesitz die entscheidenden Kriterien bei der Verteilung der knappen Ressourcen und der Posten sind. Das Selbstverwaltungssystem dient nach Kantowsky keineswegs dazu, die sozialen Spannungen abzubauen, wie es Ghandi vorschwebte, sondern es verstärkt sie sogar. Geht man davon aus, daß politische Systeme soziale Konflikte meistern oder sogar aufheben sollen, so ist „Pnachayati Raj“ dafür ungeeignet. Kantowskys Prognose ist durchaus pessimistisch. Er glaubt nicht, daß das System langfristig ein Erfolg werden kann. Selbst wer da anderer Ansicht ist, sollte das Buch Kantowskys zur Kenntnis nehmen. Er versucht eine Gesamtanalyse der Bestimmungen, der faktischen Organisation und der tatsächlichen Auswirkungen im Dorf. Jeder, der sich für Indien speziell aber auch jeder, der sich für Entwicklungsplanung und Entwicklungshilfe generell interessiert, sollte dieses Buch lesen, um zu erkennen, wie viele Probleme, wieviel menschliches Leid und wieviel soziale Dynamik hinter den sonst überall allein mitgeteilten Zahlen und abstrakten Programmen stehen. Obwohl auch dieses Buch sehr viel Zahlenmaterial, Tabellen und Diagramme enthält, bietet es einen gut lesbaren unmittelbaren Einblick in die dem Programm zugrundeliegende soziale Wirklichkeit und die Auswirkungen des Programms in ihr.

Die beiden Bücher von Maddick und Kantowsky ergänzen sich ideal. Zusammen geben sie einen wirklich guten, fundierten Überblick über das indische Dorfentwicklungsprogramm, das immer stärker zum Modellfall für andere Länder avanciert.

Henning v. Wedel

KARL-DIETER OPP
Soziologie im Recht
rororo. Studium, Reinbek 1973, 265 S., 9,80 DM

Die Erforschung des Rechts der Entwicklungsländer erfordert die Fähigkeit, Recht in seinen Beziehungen zur sozialen Wirklichkeit zu sehen. Für diese Aufgabe sind deutsche Juristen von ihrer Ausbildung her nur unzureichend vorbereitet. Es ist daher erfreulich, daß die Diskussion über die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der Sozialwissenschaften in der juristischen Ausbildung und Praxis auch ein rasches Anwachsen rechtssoziologischer Literatur zur Folge hat. Aus dieser hebt sich das anzuzeigende Buch in dreierlei Hinsicht heraus:

1. es ist für den „Durchschnittsjuristen“ sprachlich zugänglich¹;
2. es ist kooperationsbereit geschrieben, d. h. nicht im Stil der Arbeiten die Schelsky polemisch als „Diffamierungssoziologie von Recht und Juristen“ bezeichnet hat², und die — ganz unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt — bei Juristen eher Verteidigungsmechanismen als Interesse an Sozialwissenschaften auslösen;
3. es legt relativ konkrete Ergebnisse vor, und nicht nur allgemein gehaltene Bemerkungen über zukünftige Forschungsprogramme und Kooperationsmöglichkeiten.

1 Während ein Rezensent vermutet, daß dieser Durchschnittsjurist z. B. Luhmanns „Rechtssoziologie“ (Reinbek 1972) spätestens auf S. 35 aus der Hand legen wird (Rasehorn JZ. 1973, S. 17).

2 Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 3 (1972), S. 610.

Da im folgenden auch Kritik zu üben ist, sollen diese Vorzüge des Buches nachhaltig unterstrichen werden. Wer von der Notwendigkeit einer Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften überzeugt ist, und gleichzeitig die Schwierigkeiten kennt, die vor allem die Haltung vieler Juristen (Wissenschaftler wie Praktiker) für eine solche Integration darstellt, wird in jedem Fall ein Buch begrüßen, das in verständlicher Weise und an Hand konkreter Forschungsergebnisse nachweist, wie sozialwissenschaftliche Erkenntnisse im juristischen Entscheidungsprozeß fruchtbar gemacht werden können.

Genau dies ist die größte Leistung des Verfassers. Einer Analyse des juristischen Entscheidungsprozesses entnimmt er die Probleme, die sich bei der Arbeit mit dem Recht stellen. Für diese Probleme gibt er an, wie weit soziologische Theorien bei ihrer Lösung helfen können. An Hand konkreter Rechtsfälle und Gesetzgebungs-vorhaben zeigt er schließlich, wie die Anwendung solcher Theorien sowohl die richterliche wie die gesetzgeberische Tätigkeit verändern könnten. Dabei ist mit dem Verfasser festzustellen, daß solche Veränderung Verbesserung bedeuten würde, da Voraussetzungen wie Folgen von Entscheidungen klarer werden würden. Allerdings dürfte der Verfasser mit der für einen Fachmann (und das gilt für Soziologen wie Juristen) typischen hohen Meinung vom eigenen Sachverstand die Möglichkeiten soziologischer Problemlösungstechniken überschätzen. Die durch Berufserfahrung gewonnenen „Alltagstheorien“ von Juristen beruhen oft auf gesichertem und keinesfalls nur individuellem Datenmaterial, und es ist nicht überzeugend nachgewiesen, wieso man ihnen „überwiegend widerlegte“ soziologische Theorien vorziehen soll (S. 57 f.). Auch das Problem zeitlicher Überforderung ist schwerwiegender, als der Verfasser zugibt (S. 60 ff.). Sicher wird es oft als Scheinargument gebraucht. Aber nicht nur in der Gerichtspraxis, sondern auch in der Rechtssetzung stellt sich die Frage, ob der Entscheidungsträger sich auf seine Intuition oder eine gründliche sozialwissenschaftliche Analyse stützen sollte, häufig überhaupt nicht. Entscheidungen sind in einer so kurzen Zeit zu treffen, daß nur noch gute Nerven helfen. Selbst wenn man jedoch hier die Möglichkeiten bescheidener einschätzt als der Verfasser, gibt es bereits beim heutigen Stand der Rechtssoziologie eine ganze Reihe von Situationen, in denen die Rechtspraxis gesicherte soziologische Erkenntnisse ignoriert oder ihnen sogar widerspricht. Die Diskrepanz zwischen typischer richterlicher Beweiswürdigung und den Erkenntnissen der Interviewtechnik ist ein besonders eindeutiges Beispiel. Wenn eine Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften ernsthaft in Angriff genommen würde, dürfte sich zudem die Zahl relevanter Theorien noch entscheidend vermehren lassen. Auf eine solche Integration können Juristen daher nur dann weiter verzichten, wenn sie sich damit abfinden wollen, daß sie Fehlurteile fällen und schlechte Gesetze machen. Gerade weil der Verfasser so einen überzeugenden Fall vertritt, ist es bedauerlich, daß er seine Argumentation damit belastet, daß er versucht, seine juristischen Leser im soziologischen Theorienstreit auf seine Seite zu ziehen (S. 65 ff.). Er vertritt die von ihm selbst als „analytisch“, sonst auch als „positivistisch“ bezeichnete Richtung in der Soziologie, die ihren Erkenntnisbereich auf das beschränkt, was sich mit bestimmten empirischen und analytischen Methoden (im wesentlichen empirischer Sozialforschung und formaler Logik) verifizieren läßt. Von der Beschäftigung mit gesamtgesellschaftlichen Theoriebildungen, die diese Beschränkung nicht anerkennen (Marxismus, Kritische Schule, Systemtheorie) rät er den Juristen

ab. Weil er im gesteckten Rahmen nicht den „Positivismusstreit“³ nachvollziehen kann oder will, beschränkt er sich im wesentlichen auf die Feststellung, daß solche Theorien für die juristische Alltagsarbeit keine (oder zumindest nur wenig) brauchbare Hilfen böten. Daß sie „sinnlos“ oder völlig unfruchtbar sind, behauptet er nicht (S. 77). So einfach kann er sich die Sache jedoch schon deshalb nicht machen, weil er damit die Erkenntnisinteressen vieler Juristen unterschätzt. Diese erwarten von den Sozialwissenschaften gerade nicht nur konkrete Hilfe bei Alltagsaufgaben, sondern auch bei der Auseinandersetzung mit den Grundlagen ihres Faches, vor allem der Untersuchung des Verhältnisses von Recht und Gesellschaft. Für die Rechtsvergleichung z. B., vor allem soweit sie sich um die Vergleichung von Rechtssystemen bemüht, sind die Forschungsergebnisse des Funktionalismus die Opp auf S. 11 ironisch-kritisch referiert, von offensichtlicher Bedeutung. Vielleicht würde er das zugestehen. Seine Argumentation ist merkwürdig uneinheitlich. Einerseits begründet er die Beschränkung auf die „analytische“ Soziologie im wesentlichen mit Praktikabilitätsgesichtspunkten. Andererseits qualifiziert er „nicht-analytische“ Soziologen mit emotionalen Begriffen ab. Das entsprechende Kapitel trägt den Untertitel „Wider die falschen Propheten“, und Aussagen des Funktionalismus hält er nur für „Reflexionen am Feierabend“ für brauchbar (S. 11). Es wäre besser gewesen, wenn er die Begründung seines Forschungsansatzes mit ihrer größeren Ergiebigkeit für konkrete juristische Entscheidungsfindung konsequent durchgehalten hätte. Darauf könnte man sich zumindest für einige der ihn interessierenden Fragestellungen verständigen. Greift er die verschiedensten abweichen-den Meinungen global als „falsche Propheten“ an, müßte man eine eingehendere und differenziertere Auseinandersetzung verlangen.

Ein weiterer Ansatzpunkt für Kritik liegt darin, daß der Verfasser seine Vorschläge für die Verbesserung des rechtlichen Entscheidungsprozesses auf Grund ungeprüfter Annahmen über die Ziele der Entscheidungsträger macht. Der Satz z. B.,

„wenn ein Gesetz verabschiedet wird, nimmt der Gesetzgeber sicherlich an, daß dies kein völlig unwirksamer Akt ist, um bestimmte Ziele zu erreichen, d. h., daß das Gesetz zumindest teilweise befolgt wird und daß auch andere beabsichtigte Wirkungen zumindest zum Teil eintreten (S. 129).“

ist genau das, was der Verfasser an anderer Stelle als „Alltagstheorien“ bezeichnet und kritisiert. Was „der Gesetzgeber“ annimmt, ist empirischer Untersuchung zugänglich und bedürftig. Es ist denkbar, daß Politiker mit Gesetzen gerade nicht die angegebenen Ziele verfolgen, sondern die Wähler beeindrucken oder sich mit bestimmten Werten identifizieren wollen. In vielen kontroversen Fragen (Abtreibung, Todesstrafe, Ehescheidung) spielen solche Motive meist eine größere Rolle, als die behaupteten Auswirkungen des Gesetzes in der Gesellschaft. Diese Möglichkeit hat die Rechtssoziologie zu berücksichtigen, damit sie nicht unreflektiert die Befolgung von Gesetzen (und Möglichkeiten solche Befolgung zu steigern) für Gesetze untersucht, die nach dem Willen der Gesetzgeber gar nicht befolgt werden sollen. Allgemeiner geht die Kritik dahin, daß der Verfasser zu leicht geneigt ist, mangelnde Rationalität in juristischen Entscheidungsprozessen als Unvermögen anzusehen, das mit sozialwissenschaftlichen Mitteln zu beheben ist, statt als Methode, deren Funktionen zu untersuchen sind. Daß der von Opp kritisierte Entwurf eines Pressegesetzes vage Ziele angibt, liegt nicht unbedingt daran, daß seine

³ Vgl. dazu die klassische Sammlung der konträren Argumente in Adorno u. a., *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Neuwied 1969.

Verfasser die Kunst, Ziele zu präzisieren, ungenügend beherrschen, sondern wahrscheinlich daran, daß man einen gemeinsamen Nenner für eine ganze Reihe von Interessen (und das politisch Mögliche) finden mußte. Gesetzliche Zielsetzungen, die in dem vom Verfasser gewünschten Maße operationalisiert sind, dürften häufig nicht mehrheitsfähig sein. Ein ähnliches Beispiel findet sich auch bei Opps Kritik richterliche Entscheidungsfindung. Er nimmt in einem Beispielsfall an, der Richter habe auf Grund einer ungeprüften „Alltagstheorie“ auf das Vorliegen eines sog. „Gesamtvorsatzes“ für mehrere einzelne Handlungen geschlossen (S. 106). Tatsächlich wissen Richter in der Regel, daß ein „Gesamtvorsatz“ nicht vorliegt, finanzieren ihn aber, weil das sowohl für die Justizpraxis wie für den Angeklagten auf Grund einer (nicht nur für Laien) unverständlichen Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes bestimmte Vorteile hat. Bei einer ganzen Reihe der von Opp im Anschluß an Lautmann angenommenen „Alltagstheorien“ von Juristen (S. 108) durfte es sich ebenfalls in Wirklichkeit um Fiktionen handeln: nicht um irrtümlich für wahr gehaltenen Tatsachenannahmen, die die Sozialwissenschaften korrigieren könnten, sondern um bewußt unwahre Behauptungen, die von Juristen zur Entscheidungserleichterung aufgestellte werden. Das macht sie nicht weniger interessant für eine empirische Untersuchung. Aber Ansatzpunkt hat dann die Frage zu sein, warum diese falschen Annahmen gemacht werden, nicht die ganz uninteressante Feststellung, daß sie falsch und verbesserungsfähig sind.

Brun-Otto Bryde

MAX RHEINSTEIN

Einführung in die Rechtsvergleichung

herausgegeben von R. v. Borries (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 17), C. H. Beck, München 1974, XVI, 236 S.

Ein Buch, das „Einführung in die Rechtsvergleichung“ heißt und wie ein Lehrbuch aussieht, sich aber als eine Sammlung von Aufsätzen aus zweieinhalb Jahrzehnten erweist, ist normalerweise einiger kritischer Bemerkungen des Rezensenten sicher. Im vorliegenden Fall soll diese Kritik unterbleiben. Die Entstehungsweise des Buches, das vom Herausgeber mit Autorisierung des Verfassers aus ganz unterschiedlichen Quellen (von der Einleitung einer amerikanischen Max-Weber-Ausgabe bis zur Buchbesprechung) kompiliert wurde, ist im Gegenteil ein Glücksfall. Ihr verdankt das Buch zum guten Teil seine Originalität. Einem einheitlich konzipierten Lehrbuch wären hinsichtlich solcher Originalität Grenzen gesetzt. Es hätte sich an gewisse Schwerpunkte und Prioritäten zu halten. Das kontinental-europäische Recht würde naturgemäß einen breiten Raum einnehmen, und exotischere Themen könnten mit einigen Hinweisen übergangen werden. Da jedoch in der vorliegenden Sammlung das kontinental-europäische Recht durch einen Lexikonartikel aus der Encyclopedia Britannica vertreten ist, die afrikanischen Rechtsordnungen dagegen durch Auszüge aus wichtigen und einflußreichen Aufsätzen, sind die üblichen Prioritäten nahezu auf den Kopf gestellt. Das ist zu begrüßen, denn Gelegenheit, sich über europäische und amerikanische Rechtsordnungen zu informieren, gibt es genug. Die Rechtsprobleme der Entwicklungsländer, Fragen von Rezeption und Rechtspluralismus, werden dagegen in Deutschland noch nicht hinreichend beachtet (trotz der Bemühungen u. a. dieser Zeitschrift).